



**Hebammen**  
Verband  
Baden-Württemberg

Hebammenverband Baden-Württemberg e. V.

**Jutta Eichenauer**  
1. Vorsitzende  
Hebammenverband Baden-Württemberg

Schöntaler Straße 66  
71522 Backnang  
Tel. 07191 9338394

1.vorsitzende@hebammen-bw.de  
[www.hebammen-bw.de](http://www.hebammen-bw.de)

**Christel Scheichenbauer**  
2. Vorsitzende

Neckargasse 12  
71726 Benningen  
Tel: 07144 982616

2.vorsitzende@hebammen-bw.de

## Versand ausschließlich per Mail

Backnang, 12.02.2022

Liebe Mitglieder,

wie bereits mehrfach informiert ist die einrichtungsbezogene Impfpflicht am 10. Dezember 2021 beschlossen worden, dieses Gesetz wird ab 16. März 2022 umgesetzt und tritt am 01. Januar 2023 außer Kraft.

Viele Dinge diesbezüglich sind noch unklar bzw. abschließend nicht geklärt.

Um so wichtiger ist es, dass Sie die Informationsveranstaltungen nachhören, bzw. weitere angebotenen Veranstaltungen besuchen.

Wie immer ist der Hebammenberuf in seinen vielfältigen Möglichkeiten der Berufsausübung nicht umfassend erfasst. Deshalb versuchen wir als Berufsverband im Vorfeld ungeklärte Frage zu detektieren und für Sie viel zu klären, um Ihnen dann wiederum die Antworten gleich mit zu teilen. Aber unsere Kapazitäten sind diesbezüglich begrenzt.

Nachfolgend der Link zur Info-Veranstaltung der Landesregierung vom 03.02.2022 zum Nachhören: <https://www.dranbleiben-bw.de/aufklaerung> Auch wenn hier überwiegend auf ganze Einrichtungen eingegangen wird, ist es doch nicht unwichtig, nach zu hören.

Auf OIGA <https://hebammenakademie-bw.de/olga-e-learning-plattform-des-dhv/> wird in Kürze die digitale Veranstaltung des DHV vom 31.01.2022 zu den juristischen und arbeitsrechtlichen Fragen zum Nachhören eingestellt sein. Anbei der Link zu den aktuellen FAQs des DHV <https://www.hebammenverband.de/corona/faq-impfpflicht/>

Link zu den FAQs des BMG:

<https://www.zusammengegencorona.de/impfen/gesundheits-und-pflegeberufe-impfen/einrichtungsbezogene-impfpflicht/>

## **Was wir heute (12. Februar) wissen, bzw. wie wir es verstehen:**

### **Sie sind Arbeitgeberin:**

Ihre MitarbeiterInnen (bspw. Sekretärin, Hebamme) müssen Ihnen bis zum 15. März eine bestehende Immunität gegen Covid-19 vorlegen.

Sie legen eine Liste an und müssen ab dem 16. März die MitarbeiterInnen beim Gesundheitsamt melden, die Ihnen keinen Immunitätsnachweis vorgelegt haben.

Das Gesundheitsamt vor Ort trifft die Entscheidung unter Berücksichtigung der Situation vor Ort, ob ein Betretungsverbot oder ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen wird. Diese Meldung ist ab zu warten.

Zu beachten sind auch externe Dienstleister, die Ihre Einrichtung betreten und auch Kontakt (Übertragungsrisiko) zu der Hebamme haben die dann wiederum das Virus an die Schutzbefohlenen weitergeben kann. Es ist nicht das Beschäftigungsverhältnis von Bedeutung sondern die Möglichkeit der Übertragung. Vermutlich ist der Putzdienst betroffen, nicht jedoch der Postbote.

### **Sie sind freiberufliche Hebamme:**

Auch die (Solo)selbständige Hebamme muss sich selber bis zum 15. März als ihre eigene Arbeitgeberin den Immunstatus vorlegen und diesen dann sofern nicht vorhanden ab dem 16. März beim Gesundheitsamt melden.

Das Gesundheitsamt vor Ort spricht unter Berücksichtigung der Situation vor Ort ein Betretungsverbot (Sie dürfen die Praxis nicht betreten, in der Sie neben der aufsuchenden Tätigkeit vielleicht Leistungen anbieten) oder ein Beschäftigungsverbot aus. Ggf. kommt es vorher zu einer Anhörung. Sie sind zur Einschränkung oder zur Stilllegung Ihrer Leistungserbringung vorher nicht verpflichtet.

### **Denkbar wäre für die soloselbständige Hebamme auch folgender Weg:**

Sie legen bis zum 15. März dem örtlichen Gesundheitsamt Ihren Immunstatus (vorhanden oder nicht vorhanden) vor.

Welche Pflicht für wen in Frage kommt, wenn man KooperationspartnerIn oder UntermieterIn (Hebamme/Nicht-Hebamme) ist, liegt zur Klärung in der Rechtsabteilung des DHV

### **Für alle:**

Als immun gilt, wenn Folgendes nachgewiesen werden kann:

- Grundimmunisierung (2 x geimpft) in Deutschland derzeit uneingeschränkt gültig, es laufen aber Bestrebungen ggf. diese zeitlich auf 9 Monate zu befristen (Europa)
- Geboostert (3 x geimpft) uneingeschränkt gültig
- Genesen 28 Tage nach einem positiven PCR-Teste für die Dauer von 3 Monaten.

Personen, die ein ärztliches Attest gegen die Impfung vorlegen, sind von der Impfpflicht befreit.

Das Gesundheitsamt behält sich vor, unangekündigte Kontrollen vor zu nehmen.

Wenn Sie der Melde-Pflicht nicht nachkommen, kann ein Bußgeld bis zu 2500 Euro erhoben werden.

Da die Wege der Meldung noch nicht klar sind (zentrales Kontaktformular o.ä.) sollten Sie mit Meldungen ins Blaue hinein noch etwas warten. Es werden derzeit Handreichungen für alle am Prozess Beteiligten erarbeitet. Die Implementierung eines zentralen Meldeportales ist offensichtlich angedacht.

Wir informieren Sie, sowie uns die extra hierfür auf Landesebene eingerichtete Arbeitsgruppe die entsprechenden Informationen weitergeleitet hat.

Der Impfstoff Novavax soll ab dem 21. Februar 2022 zur Verfügung stehen.

### **Informationsveranstaltung "Corona-Schutzimpfung und Therapie aus immunologischer Sicht"**

21. Februar 2022, 14.00 – 16.00 Uhr, VA 22-068

<https://www.hebammenverband.de/fortbildung/dhv-veranstaltungen/#c13710>

Prof. Carsten Watzl, Generalsekretär Deutsche Gesellschaft für Immunologie

Er informiert als Experte für Immunologie über die medizinischen Aspekte der Corona-Schutzimpfung- und Therapie. Sie können Ihre Fragen stellen.

Die Veranstaltung ist kostenfrei - Anmeldung erforderlich (Link oben)

(Es werden keine Teilnahmebescheinigungen vergeben!)

Anmeldeschluss 9 Uhr am Vortag; Ein Zuganglink zu der Veranstaltung wird am 21.02.2022 am Vormittag verschickt.

Mit freundlichen Grüßen



Jutta Eichenauer

1. Vorsitzende Hebammenverband Baden-Württemberg e.V.